



AG Spirituosen Jahresbericht 2023

Obfrau: Nicole Oswald

Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe Spirituosen blieb im Jahr 2023 nahezu unverändert, lediglich ein Mitglied ist ausgeschieden. Die AG besteht daher aktuell aus 13 aktiven und 13 korrespondierenden Mitgliedern.

Das jährliche Treffen fand am 14. und 15.11.2023 in 2-tägiger Sitzung im LGL Würzburg statt. Aus Anlass der Verabschiedung von Frau Dr. Bauer-Christoph als langjährigem, aktivem Mitglied der AG sowie des LGL-Neubaus boten die Gastgeber der AG ein spannendes und unterhaltsames Begleitprogramm. Die neuen Räumlichkeiten konnten besichtigt werden, die Vorstellung der NMR Abteilung brachte interessante Einblicke zum Thema Analysemöglichkeiten von Lebensmittelfälschungen – insbesondere von Weinen. Abends wurde der AG eine launige Führung durch den stimmungsvoll beleuchteten staatlichen Hofkeller in der Würzburger Residenz mit begleitender Weinprobe und anschließendem Abendessen geboten.

Zu den Themen der Jahressitzung: Herr Werner Albrecht stellte die Neuerungen und aktuellen Diskussionen im Bereich des Spirituosenrechtes vor.

Nach wie vor gibt es keine neuen Regelungen zur verpflichtenden Deklaration eines Zutatenverzeichnisses oder einer Nährwertdeklaration bei alkoholischen Getränken. Vor Ende 2023 sollten durch die EU Kommission lt. „Europe`s Beating Cancer Plan“ Vorschläge hierzu und auch zu gesundheitsbezogenen Warnhinweisen vorgelegt werden. Dies ist bislang nicht erfolgt.

Nach Auslegung der EU-Kommission wird es „alkoholfreie Spirituosen“ nicht geben. Diese Produkte dürfen in ihrer Kennzeichnung und Werbung keine Anspielungen auf geschützte Spirituosenkategorien tragen, d.h. „Alkoholfreier Gin“ oder Fantasiebezeichnungen wie „No Gin“ sind nach wie vor unzulässig. Ob Umschreibungen wie „alkoholfreies Wacholderdestillat“ möglich sind, bleibt umstritten. Es ist aktuell nicht zu erwarten, dass es auf Ebene der Europäischen Union hierzu eine Regelung geben wird.

Ob und in welchem Umfang nährwertbezogene Angaben bei Spirituosen zulässig sind, wurde innerhalb der AG ausführlich diskutiert, allerdings mit offenem Ergebnis. Zwar sind nährwertbezogene Angaben, die sich auf einen geringen Alkoholgehalt oder eine Reduzierung des Alkoholgehaltes beziehen, lt. VO (EG) Nr. 1924/2006 explizit erlaubt, es fehlen aber nationale Regelungen für Spirituosen, die Details hierzu festlegen.

Weiterer Diskussionspunkt war, inwiefern bildliche Darstellungen von Geschmacksrichtungen oder die Nennung von zusammengesetzten Lebensmitteln auf dem Etikett wie „Marzipan“ oder „Lebkuchen“ in Verbindung mit Likör dazu führen, dass die abgebildeten oder genannten Lebensmittel im Likör enthalten sein müssen.

Die AG kommt zu dem Schluss, dass die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung durch den Hinweis „... mit ... Geschmack“ ergänzt sein muss, wenn lediglich das Aroma und nicht das Lebensmittel selbst enthalten ist. Eine Abbildung von Lebensmitteln ist nur erlaubt, wenn das

Lebensmittel tatsächlich -zumindest aber als Aromaauszug- enthalten ist. Ansonsten ist die Abbildung mit Hinweis auf das „Teekanne-Urteil“ als irreführend zu beurteilen.

Herr Fuchs vom LGL Würzburg stellte der AG einen mobil einsetzbaren Methanoldetektor vor. Ein Vergleich der Messergebnisse mit der Referenzmethode zeigte gute Vergleichbarkeit. Der mobile Detektor liefert schnelle und reproduzierbare Ergebnisse und kann zum schnellen Screening vor Ort, z.B. bei einem Intoxikationsverdacht, eingesetzt werden. Die hohe Nachweisgrenze macht ihn nicht für alle Fragestellungen einsetzbar.